



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel / Hochschule Fulda		
Ggf. Standort	-		
Studiengang	Berufspädagogik Gesundheit		
Abschlussbezeichnung	Studienvariante 1: Master of Education (M.Ed.) Studienvariante 2: Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleiten d	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40 (Gesamt)	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		

Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	Stand: 06.12.2021

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	16
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	19
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	22
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	26
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	29
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	32
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	33
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
3 Begutachtungsverfahren.....	35
3.1 Allgemeine Hinweise.....	35
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	36
3.3 Gutachtergremium	36
4 Datenblatt	36
4.1 Daten zum Studiengang	36
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	38
5 Glossar.....	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Leistungspunktesystem): Es ist im Curriculum und im Studienverlaufsplan sicherzustellen, dass pro Jahr max. 60 CP vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium Prüfungssystem): Die im Modulhandbuch vorgegebenen Rubriken „Verwendbarkeit des Moduls“, „Lehr- und Lernformen“ sind im Modulhandbuch für alle Module auszuweisen. Auch sind die „Prüfungsart, -umfang und -dauer“ für alle Prüfungsarten in einer Ordnung oder im Modulhandbuch zu definieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Im konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ vertiefen Studierende ihre berufspädagogischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und werden dazu befähigt, das Fach Gesundheit an unterschiedlichen Schultypen zu unterrichten. Der Studiengang baut auf dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Fach Gesundheit“ der Hochschule Fulda auf und findet in Kooperation mit dieser statt. Neben der „klassischen“ Variante (Studienvariante 1 mit einem Allgemeinbildenden Zweitfach), die den Einstieg in die zweite Phase der Lehrerbildung (das Referendariat) eröffnet und mit einem Master of Education (M.Ed.) abschließt, gibt es die Möglichkeit das Zweitfach Pflege aus dem Bachelorstudiengang zu übernehmen, und einen Master of Arts (M.A.) am Ende des Studiums zu bekommen (Studienvariante 2). Die Variante 2 zählt nicht zu den Studiengängen, die gemäß § 25 Abs. 1 der MRVO die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln (siehe dazu Akkreditierungsrat FAQ 17 „Reglementierte Berufe“). Die allgemeinbildenden Unterrichtsfächer (Umfang: 46 CP) der Studienvariante 1 wurden aus zugelassenen Staatsexamensstudiengängen nach Landesrecht in

den zu akkreditierenden Studiengang importiert. Diese Variante 1 war nicht Gegenstand der Vor-Ort-Begehung.

Mit Schreiben vom 28.10.2021 hat ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in Hessen (Hessische Lehrkräfteakademie; sie ist für die Studienvariante 1 zuständig) der Akkreditierung der Studienvariante 1 (*sie ist auf Seite 6 dieses Berichts dargestellt*) mit dem Abschluss Master of Education unter der Bedingung zugestimmt, dass die Verpflichtung zum „Nachstudium“ von ca. 60 ECTS benannt wird. Die von der Behörde erwartete Nennung findet sich auf der Website des Studiengangs unter der Bezeichnung „Quereinstieg“. Dort wird erläutert, dass ein Master of Education nur unter der Maßgabe verliehen werden kann, wenn ca. 60 Credits in drei Bereichen nachstudiert werden. Dort heißt es: „Mit dem gesundheitswissenschaftlichen Bachelor kann das Erstfach Gesundheit anerkannt werden. Mit einem Motivationsschreiben und ggf. einem Vorgespräch wird eine pädagogische Eignung bestätigt. Der bzw. die Studierende muss dann nachfolgend genannte Module zusätzlich zu den Modulen im Masterstudiengang noch bestimmte Module aus dem Bachelor studieren (zusammen 56 CP). Dazu zählen Module aus dem Berufspädagogischen Kernstudium, die Fachdidaktik Gesundheit und alle Module aus dem Zweifach: Modul 2 Lehren, Lernen, Unterrichten (6 CP), Modul 4 Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (6 CP), Fachdidaktik Gesundheit II + SPS II (10 CP) sowie alle Module des gewählten Zweifaches aus dem Bachelor (34 CP). Bei einem Vollzeitstudium muss etwa für 30 CP jeweils ein Semester gerechnet werden. In diesem Fall verlängert sich das Studium also voraussichtlich um ein Jahr (in einem Teilzeitstudium neben einer Berufstätigkeit entsprechend länger)“.

Kurzprofil des Studiengangs

Die **Universität Kassel** wurde 1971 im Zuge der Bildungsreformen als eigenständige Gesamthochschule Kassel in Nordhessen gegründet. Seit 2003 heißt die Hochschule „Universität Kassel“. Sie gliedert sich heute in elf Fachbereiche (einschließlich der Kunsthochschule Kassel), denen rund 300 Professuren und ca. 1.670 wissenschaftlich-künstlerisch Mitarbeitende zugeordnet sind (Stand: 31.12.2019). Im Wintersemester 2019/2020 waren insgesamt 25.103 Studierende in die 142 Studiengänge der Universität eingeschrieben. 43 dieser Studiengänge sind Lehramtsstudiengänge.

Die **Hochschule Fulda** wurde 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Heute bietet sie ihren mittlerweile rund 9.000 Studierenden in acht Fachbereichen insgesamt 41 Bachelor- und 22 Masterstudiengänge an. Die Fachbereiche verfügen über ca. 160 Professuren. Insgesamt sind in der Hochschule ca. 700 Personen beschäftigt. Die studiengangbezogene Kooperation betrifft den Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda. Zusammenfassend ruht das Studiengangportfolio des Fachbereichs auf vier Säulen:

- den primärqualifizierenden Studiengängen in den geregelten Berufen des Gesundheitswesens Hebammenkunde, Physiotherapie und Pflege;
- den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen Gesundheitsförderung, Gesundheitsökonomie und -politik, International Health Sciences und Public Health;
- dem berufsaufbauenden Management-Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ sowie
- dem Bachelor-Berufspädagogikstudiengang bzw. Bachelor-Lehramtsstudiengang (und demnächst Master-Berufspädagogik bzw. Master-Lehramtsstudiengang) für die berufliche Bildung mit dem Fach Gesundheit in Kooperation mit der Universität Kassel.

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“, der von der Universität Kassel gemeinsam mit der Hochschule Fulda durchgeführt wird, ist an der Universität Kassel am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Institut für Berufsbildung verortet, an dem die lehrerbildenden Studiengänge für den berufsschulischen Bereich angesiedelt sind. Dies sind derzeit die beiden konsekutiven BA-/MA-Studienprogramme „Wirtschaftspädagogik“ mit dem Schwerpunkt „Berufliche Schulen“ und „Berufspädagogik“ in der Fachrichtung „Metall- und Elektrotechnik“. Hinzu kommt der auslaufende Masterstudiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ (die letzte Studienkohorte wurde im Wintersemester 2019/2020 aufgenommen). Dieser Studiengang wird seit dem Jahr 2005 in Kooperation mit dem Fachbereich Gesundheit und Pflege der Hochschule Fulda angeboten.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“** ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (Ausnahme Quereinsteiger/-innen: mind. sechs Semester). Pro Studienhalbjahre werden 30 CP vergeben. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 900 Stunden Präsenzstudium, 180 Stunden Praktikum und 2.520 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (*siehe Anlage C*).

Das komplexe Studienmodell, das zwei alternative Studienvarianten ermöglicht, ist wie folgt strukturiert bzw. setzt sich aus den im Folgenden genannten Teilbereichen zusammen:

- **Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium** (Umfang: 16 CP; aus vier Wahlpflichtmodulen mit jeweils acht CP sind zwei zu wählen),
- **Fachrichtung Gesundheit einschließlich Fachdidaktik Gesundheit** (Umfang: 39 CP; fünf Pflichtmodule bestehend aus drei fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 27 CP und zwei fachdidaktischen Modulen im Umfang von 12 CP; in zwei fachwissenschaftlichen Modulen bestehen jeweils drei Wahlalternativen, von denen eine gewählt werden muss),
- **Variante 1: Allgemeinbildendes Zweitfach** (Umfang: 46 CP; zur Wahl stehen zehn Zweifächer, bestehend jeweils aus drei Modulen des Zweitfachs, zwei Modulen Fachdidaktik und einem Schulpraktikum) oder, alternativ,
- **Variante 2: Fach Pflege** (Umfang: 46 CP; sechs Module einschließlich eines Praktikums),
- **Masterabschlussmodul** (Umfang 19 CP; Masterarbeit 18 CP, Kolloquium ein CP).

Die **Studienvariante 1** mit dem „Allgemeinbildenden Zweitfach“ orientiert sich am lehrerbildenden Modell der Kultusministerkonferenz (KMK 2019a¹; KMK 2019b²) für den berufsbildenden Bereich. Diese sieht das Studium eines berufsbezogenen Erstfachs, hier „Gesundheit“, eines allgemeinbildenden Zweitfachs (zur Auswahl stehen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, evangelische Religion, katholische Religion, Politik & Wirtschaft, Mathematik, Physik oder Chemie) sowie ein bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium mit abschließender Masterthesis vor. Vor diesem Hintergrund schließt dieses

¹ KMK (2018): Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 13.09.2018)

² KMK (2019): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019).

Studienprogramm in Kombination mit dem verpflichtenden „Nachstudium“ von knapp 60 ECTS (siehe Seite 5 des Berichts) mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ (M.Ed.) ab.

Neben der beschriebenen klassischen Form der Berufsschullehrer- bzw. Berufsschullehrerinnen-Bildung, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen als einphasige Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen sind, kann der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ auch in einer **Studienvariante 2** studiert werden, indem das Fach „Pfleger“, das bereits im Bachelorstudium gewählt wurde, im Masterstudium fortgesetzt wird (es tritt anstelle des „Allgemeinbildenden Zweifachs“). Die **Studienvariante 2**, die in diesem Verfahren vor Ort begutachtet wurde, berechtigt nicht zum Zugang zur zweiten Phase der Lehrerbildung (Referendariat), sondern qualifiziert für eine Lehrtätigkeit bspw. an Pflegeschulen. Entsprechend ist ein Vorbereitungsdienst nach dem Masterabschluss in dieser Variante nicht vorgesehen, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt. Gemäß § 3 der Prüfungsordnung wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Die Studienkohorten sind aufgrund der Wahlmöglichkeiten des Zweifachs multidisziplinär zusammengesetzt. Ein disziplin- und berufsübergreifender Ansatz wird durch die Integration der pädagogisch-didaktischen Studieninhalte in das allgemeine Kernstudium der Universität Kassel erreicht. Gemeinsam mit den Lehramtsstudierenden anderer Schulzweige und Fachrichtungen richtet sich die Perspektive hier auf Prinzipien professionellen pädagogischen Handelns sowie auf die Entwicklung entsprechender Forschungs- und Handlungskompetenz. Die Spezialisierung hinsichtlich gesundheits- und pflegebezogener berufspädagogischer und fachdidaktischer Studieninhalte erfolgt in Veranstaltungen, die ausschließlich für Studierende des Studiengangs an der Universität Kassel angeboten werden.

Gemäß § 6 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel kann zum Studium zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung im Studiengang Berufspädagogik Gesundheit der Hochschule Fulda mit der Mindestnote 2,5 bestanden hat, mindestens 1.500 Stunden Arbeits- bzw. Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie begleitete Schulpraktika im Umfang von mindestens zehn Wochen nachweist, oder, wer
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erlangt hat, mindestens einjährige Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie pädagogische Vorkenntnisse in Theorie und Praxis mithilfe eines Motivationsschreibens nachweist.

Der Zugang zum Master „Berufspädagogik Gesundheit“ ist auch als Quereinstieg auf der Basis eines rein fachwissenschaftlichen Bachelorabschlusses möglich. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in der Regel aufgrund eines Auswahlgesprächs von 30 Minuten Dauer festgestellt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung kann das Studium sowohl im Winter- (30 Studienplätze) als auch im Sommersemester (zehn Studienplätze) begonnen werden. Der Studiengang wird erstmals im Wintersemester 2021/2022 angeboten.

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ soll die Absolvierenden in Verbindung mit dem vorangehenden Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ die fachlichen

Grundlagen für eine Übernahme von Lehrtätigkeiten in den beruflichen Schulen mit dem Fach Gesundheit vorbereiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

In den Gesprächsrunden im Rahmen der Begutachtung des Masterstudiengangs in der Studienvariante 2 wurde für die Gutachtenden eine auf den Studiengang bezogene, gelungene Kooperation des „Instituts für Berufsbildung“ (Kassel) und des Fachbereichs „Pflege und Gesundheit“ ebenso erkennbar wie die Wertschätzung und das Verständnis für die Heterogenität der Studierenden.

Die Gutachtenden heben eine funktionierende Kooperation der Fachbereiche und Hochschulen im Hinblick auf die Qualitätssicherung des Studiengangs, eine von den befragten Studierenden bestätigte gute Betreuung, gute digitale Ressourcen und eine ausschließlich von hauptamtlichen Lehrenden durchgeführte Lehre (der professorale Anteil der Lehre ist > 50 %) positiv hervor. Das Konzept des Studiengangs in der Studienvariante 2 ist nach Auffassung der Gutachtenden einem konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ angemessen, auch wenn aus ihrer Sicht perspektivisch eine durch Vorgaben der Politik ermöglichte Umwandlung in einen Lehramtsstudiengang mit einem Master of Education wünschenswert wäre.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 8 Abs. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10.02.2016 (einschließlich aller Änderungsordnungen bis zum 08.07.2020)“ einem Workload von 30 Stunden (*siehe Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen*). Der Studiengang ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Studienhalbjahre werden 30 CP vergeben. Die Gesamtregelstudienzeit für einen vorangehenden Bachelor- und den zu akkreditierenden Masterstudiengang beträgt strukturell fünf Jahre bzw. 300 CP.

Der Studiengang wird in zwei alternativen Studienvarianten angeboten, die wie folgt strukturiert sind, bzw. sich aus Folgenden Teilbereichen mit zwei alternativen Zweifächern zusammensetzen (siehe § 3 und 8 Selbstbericht sowie § 6 in Anlage 1: Fachprüfungsordnung):

- **Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium** (Umfang: 16 CP; aus vier Wahlpflichtmodulen mit jeweils acht CP sind zwei zu wählen),
- **Fachrichtung Gesundheit einschließlich Fachdidaktik Gesundheit** (Umfang: 39 CP; fünf Pflichtmodule bestehend aus drei fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 27 CP und zwei fachdidaktischen Modulen im Umfang von 12 CP; in zwei fachwissenschaftlichen Modulen bestehen jeweils drei Wahlalternativen, von denen eine gewählt werden muss),
- **Variante 1: Allgemeinbildendes Zweifach** (Umfang: 46 CP; zur Wahl stehen zehn Zweifächer, bestehend jeweils aus drei Modulen des Zweifachs, zwei Modulen Fachdidaktik und einem Schulpraktikum) oder, alternativ,
- **Variante 2: Fachrichtung Pflege** (Umfang: 46 CP; sechs Module einschließlich eines Praktikums; Fachwissenschaft 30 CP, fachdidaktischer Anteil 16 CP),
- **Masterabschlussmodul** (Umfang 19 CP; Masterarbeit 18 CP, Kolloquium ein CP).

Es werden je nach Studienvariante zwei unterschiedliche Mastergrade verliehen. Der Studienabschluss (Master) ist gleich, der verliehene akademische Grad unterscheidet sich. In der **Studienvariante 1** mit dem „Allgemeinbildenden Zweifach“ ist es, unter Berücksichtigung von ca. 60 CP Nachstudium (*siehe dazu Seite 5 des Berichts*), der Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.). In der zur Akkreditierung vorliegenden **Studienvariante 2** mit dem Zweifach Pflege ist es der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.). Die im Master of Education integrierten Allgemeinbildenden Zweifächer sind Teile einphasiger Staatsexamensstudiengänge. Die Konzeption des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ erfolgt entlang der bestehenden Studiengänge für die berufliche Lehrerbildung in den Fachrichtungen Wirtschaft und Verwaltung sowie Metall- und Elektrotechnik (an der Universität Kassel als L-4-Studiengänge bezeichnet). Das exemplarische Beispiel einer entsprechenden Fachprüfungsordnung ist dem Selbstbericht beigefügt (*siehe Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik*).

In der **Studienvariante 2** mit dem Zweitfach Pflege kann kein M.Ed. vergeben werden, da es kein klassischer Lehramtsstudiengang ist. Es wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

„Die Frage, ob innerhalb eines Studiengangs unterschiedliche Vertiefungsrichtungen angeboten werden können, die zu unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen (z.B. B.A. und B.Sc.) führen, wurde im alten Akkreditierungssystem bereits positiv beantwortet“, so der Akkreditierungsrat. Ein M.A (Master of Arts) z.B. ist gemäß Akkreditierungsrat „FAQ 15.4“ neben einem anderen Abschlussgrad möglich. Dabei ist gemäß „FAQ 15.4“ zu beachten, „dass Begutachtungsobjekt und damit der Akkreditierungsgegenstand immer der ganze Studiengang ist. Die Möglichkeit, einzelne Varianten, also Studienformen, Vertiefungsrichtungen oder Schwerpunkte, innerhalb eines Studiengangs aus der Akkreditierung auszuklammern, besteht im neuen Akkreditierungssystem nicht.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ der Universität Kassel in Zusammenarbeit mit der Hochschule Fulda erfüllt mit der Kombination der Fächer „Gesundheit“ und eines zweiten „allgemeinbildenden Unterrichtsfaches“ (zur Auswahl stehen folgende Fächer: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, evangelische Religion, katholische Religion, Politik & Wirtschaft, Mathematik, Physik, Chemie) in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ der Hochschule Fulda (in Zusammenarbeit mit der Universität Kassel) oder einem gleichwertigen Studienabschluss die Kriterien eines Lehramtsstudiengangs (unter Beachtung des Nachstudiums von 60 CP; *siehe Seite 5 des Berichts*).

Alternativ zum zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach kann im Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ die **Studienvariante 2** „Pflege“ gewählt werden. Diese Mastervariante führt die affine Studienvariante aus dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ (Hochschule Fulda / Universität Kassel) fort. Sie bietet jedoch keinen Zugang zur zweiten Phase der Lehrerbildung (Referendariat), sondern befähigt insbesondere zu Lehrtätigkeiten im Bereich der Aus- und Weiterbildung an den Fachschulen des Gesundheitswesens (z.B. Pflegeschulen) sowie zur außerschulischen Lehrtätigkeit (z.B. im Bereich der Personalentwicklung).

Entsprechend der Konzepte für Lehramtsstudiengänge werden im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ zwei schulpraktische Studien im Umfang von zehn Wochen absolviert. Ein drittes schulpraktisches Studium im Umfang von sechs CP erfolgt im zu akkreditierenden Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ in der **Studienvariante 1** mit dem allgemeinbildenden Zweitfach ebenso wie in der **Studienvariante 2** mit dem Zweitfach Pflege. Dieses Praktikum wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet sowie durch konkrete Praktikumsaufgaben unterstützend begleitet (*siehe § 8 Fachprüfungsordnung*). Die Präsenzzeit an der Hochschule, die Präsenzzeit in der Schule und die Selbstlernzeit variieren entsprechend dem jeweiligen Zweitfach. Der Workload von 180 Stunden in den schulpraktischen Studien im Zweitfach „Pflege“ verteilt sich wie folgt: 50 Stunden Hospitation/Mentor, 30 Stunden Begleitseminar, 60 Stunden Unterrichtsplanung und 40 Stunden Erstellung und Besprechung des Berichtes.

Im „Masterabschlussmodul“ (19 CP) ist die 18 CP umfassende Masterarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Kolloquium ist auf ein CP festgelegt (*siehe Anlage 5*).

Der Studiengang wird von den beiden Hochschulen keinem der beiden möglichen Masterprofile „forschungsorientiert“ oder „anwendungsorientiert“ zugeordnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zum Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist durch die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Kassel“ sowie durch die Fachprüfungsordnung geregelt. Die Zulassung zum Studium eines allgemeinbildenden Zweifachs wird durch die jeweilige Zweifachordnung für das berufsbildende Lehramt geregelt.

Gemäß § 6 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung im Studiengang Berufspädagogik Gesundheit der Hochschule Fulda mit der Mindestnote 2,5 bestanden hat, mindestens 1.500 Stunden Arbeits- bzw. Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie begleitete Schulpraktika im Umfang von mindestens zehn Wochen nachweist oder (alternativ)
- b) einen fachlich gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erlangt hat, mindestens einjährige Berufserfahrung im gesundheitsberuflichen Bereich sowie pädagogische Vorkenntnisse in Theorie und Praxis mithilfe eines Motivationsschreibens nachweist.

Der Zugang zum Master „Berufspädagogik Gesundheit“ ist auch als Quereinstieg auf der Basis eines rein fachwissenschaftlichen Bachelorabschlusses möglich. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird in der Regel aufgrund eines Auswahlgesprächs von 30 Minuten Dauer festgestellt. Zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung und Kenntnisse werden im Auswahlgespräch a) pädagogische Erfahrungen aus Schulpraktika und ggf. außerschulischen Aktivitäten, b) das Thema und die Bearbeitung der Bachelorarbeit und c) wissenschaftstheoretische Erkenntnisse aus dem Bachelorstudiengang im Hinblick auf die Kompetenzziele des Masterstudiengangs und des einschlägigen Berufsbildes einer Lehrkraft im gesundheitsberuflichen Handlungsfeld reflektiert. Für jeden dieser Aspekte kann die Auswahlkommission dabei bis zu drei Punkte vergeben, so dass insgesamt neun Punkte im Auswahlgespräch zu erreichen sind. Zugelassen wird, wer im Auswahlgespräch mindestens fünf Punkte erreicht. Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelormodule im Umfang von max. 60 CP nachgewiesen werden (*siehe Fachprüfungsordnung § 6*).

Im Studiengang erfolgt die Zulassung sowohl im Sommer- (10 Studienplätze) als auch im Wintersemester (30 Studienplätze).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang orientiert sich in der **Studienvariante 1** mit dem „Allgemeinbildenden Zweifach“ am lehrerbildenden Modell der Kultusministerkonferenz für den berufsbildenden Bereich: Dieses sieht das Studium eines berufsbezogenen Erstfachs, hier „Gesundheit“, eines allgemeinbildenden Zweifachs (zur Auswahl stehen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, evangelische Religion, katholische Religion, Politik & Wirtschaft, Mathematik, Physik oder Chemie) sowie ein bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium vor. Vor diesem Hintergrund schließt dieses Studienprogramm, unter Einbeziehung des Nachstudiums von 60 CP (*siehe Seite 5 des Berichts*), mit dem Hochschulgrad „Master of Education“ ab.

Die **Studienvariante 2** des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ berechtigt nicht zum Zugang zur zweiten Phase der Lehrerbildung (Referendariat), sondern qualifiziert für eine Lehrtätigkeit an Pflegeschulen. Entsprechend ist ein Vorbereitungsdienst nach dem Masterabschluss in dieser Variante nicht vorgesehen, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt. Entsprechend kann hierfür nicht der Abschlussgrad „Master of Education“ (M.Ed.) vergeben werden. Es wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Zwei Abschlussgrade in einem Studiengang sind gemäß Akkreditierungsrat möglich (*siehe FAQ 15.4*).

Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Im Studiengang sind in beiden Studienvarianten insgesamt 14 Module vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen.

Der Workload verteilt sich wie folgt auf die Module (*siehe Modulhandbuch und die Zweitfachordnungen*):

- **Fachrichtung Gesundheit einschließlich Fachdidaktik Gesundheit** (fünf Pflichtmodule bestehend aus drei fachwissenschaftlichen Modulen im Umfang von 27 CP und zwei fachdidaktischen Modulen im Umfang von 12 CP; in zwei fachwissenschaftlichen Modulen bestehen jeweils drei Wahlalternativen, von denen eine gewählt werden muss; zusammen 39 CP):

M 1: Molekulare Mechanismen von Gesundheit und Krankheit (7 CP, Pflichtmodul),

M 2: a. Gesundheitssystemgestaltung; b. Altern in Europa; c. Gesundheitsförderung (10 CP, Wahlpflichtmodul),

M 3: a. Umwelt und Gesundheit; b. Teilhabe an Gesundheit; c. Gesundheitskompetenzen in der Bevölkerung (10 CP, Wahlpflichtmodul),

M 4: Fachdidaktik Gesundheit – Vertiefung I (6 CP, Pflichtmodul),

M 5: Fachdidaktik Gesundheit – Vertiefung II (6 CP, Pflichtmodul).

- **Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliches Kernstudium** (vier Wahlpflichtmodule mit einem Umfang von je acht CP; zwei sind zu wählen; zusammen 16 CP):

M 6: Lehren, Lernen, Unterrichten (8 CP),

M 7: Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld (8 CP),

M 8: Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln (8 CP),

M 9: Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext (8 CP).

- **M10: Masterabschlussmodul** (19 CP; Masterarbeit 18 CP, Kolloquium ein CP)
- **Studienvariante 1: Allgemeinbildendes Zweitfach** (zur Wahl stehen zehn Zweitfächer, bestehend jeweils aus drei Modulen des jeweiligen Zweitfachs, zwei Modulen zur jeweiligen Fachdidaktik und einem Schulpraktikum; die Module der einzelnen Fächer sind im Umfang nicht identisch; zusammen 46 CP) oder,
- **Studienvariante 2: Zweitfach Pflege** (sechs Module einschließlich Praktikum; zusammen 46 CP):

P 1: Komplexe pflegerische Handlungsfelder (10 CP),

P 2: Interprofessionelles Handeln (10 CP),

P 3: Pflegewissenschaftliches Forschungsprojekt (10 CP),

P 4.1: Pflegewissenschaftliches Projekt und Microteaching Teil 1 (5 CP),

P 4.2: Pflegewissenschaftliches Projekt und Microteaching Teil 2 (5 CP),

P 5: Schulpraktische Studien (6 CP).

Abgesehen von einem zweisemestrigen Modul in der Variante mit dem Allgemeinbildenden Zweitfach und zwei zweisemestrigen Modulen in der Variante mit dem Zweitfach Pflege werden alle Module innerhalb eines Studienhalbjahres abgeschlossen. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls sind alle Module auf mindestens sechs und maximal elf CP ausgelegt. Für das Abschlussmodul, bestehend aus einer Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium, werden 19 CP vergeben (18 CP entfallen dabei auf die Masterarbeit).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Modulart (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul), zu den Lernergebnissen / zu den zu erwerbenden Kompetenzen / zu den Qualifikationszielen, zu den Lehrveranstaltungsarten, zu den Lehrinhalten, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Voraussetzungen für die Modulteilnahme, zum studentischen Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium (ggf. Hospitationen etc.), ggf. zu Studienleistungen, zu den Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung, zur Prüfungsleistung (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer), zur Anzahl der zu vergebenden Credits und ggf. zur Sprache sowie zur Verwendbarkeit des

Moduls. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren und zum Teil auch die Lehrenden benannt.

Ergänzend zur deutschen Note wird eine relativer Rang in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ermittelt. Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 14 Abs. 8 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel“ geregelt. Die relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ werden insgesamt 120 CP vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 8 Abs. 3 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel“ einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Pro Studienjahr sollen laut Studienverlaufsplänen 60 CP und pro Semester 30 CP vergeben werden. Dies trifft jedoch nicht zu. Auch die im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife neu vorgelegten Studienverlaufspläne sind ebenfalls nicht korrekt (im ersten Studienjahr werden 59 CP vergeben) . Aus Sicht der Gutachtenden ist deshalb eine Auflage dahingehend auszusprechen, dass im Curriculum und in den Studienverlaufsplänen sicherzustellen ist, dass pro Jahr max. 60 CP vergeben werden. Die Vergabe der Credits setzt nicht zwingend eine Prüfung, mindestens jedoch den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls durch Studienleistungen voraus.

Für jedes Modul ist im Modulhandbuch (*Anlage 5*) eine Prüfungsleistung oder zumindest eine Studienleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Vergabe von Credits werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Für die Masterarbeit (Modul 10) und das die Masterthesis (18 CP) begleitende Kolloquium (1 CP) werden insgesamt 19 CP vergeben. Für den Studiengang sind insgesamt 3.600 Arbeitsstunden vorgesehen. Davon entfallen 900 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.520 Stunden auf die Selbstlernzeit sowie 180 Stunden auf Praktika. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im vorliegenden Vollzeitstudiengang gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachtenden schlagen folgende Auflage vor:

- Studienverlaufspläne Zweitfach Pflege: Beide Pläne müssen überarbeitet werden, da 60 CP pro Jahr nicht überschritten werden dürfen (Anlage E muss ersetzt und mit den Angaben im Prüfungsplan und im Modulhandbuch abgeglichen werden).

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 20 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10.02.2016 (einschließlich aller Änderungsordnungen bis zum 08.07.2020)“ werden Module, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxisphasen, die an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland erbracht wurden, auf Antrag anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Anerkennung hochschulisch erworbener Kompetenzen ist somit gemäß der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Credits anzurechnen. Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten kann auch in Form einer Einstufungsprüfung erfolgen.

Sowohl die Anerkennung als auch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen wird laut Hochschule vom 12.05.2021 im Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Rahmen des allgemeinbildenden Zweitfachs (**Studienvariante 1**) werden schulpraktische Studien absolviert, die in den jeweiligen Zweitfachordnungen geregelt sind. Die Praktikumsorganisation sowie die Kooperation mit den praktikumgebenden Schulen wird vom Referat für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel unterstützt. Das Praktikum wird an den im Selbstbericht unter § 11 aufgeführten Schultypen absolviert.

In der **Studienvariante 2** mit dem Zweitfach Pflege wird das Praktikum an pflegeberuflichen Aus- oder Fortbildungseinrichtungen absolviert. Hierfür wird ein Praktikumsvertrag geschlossen, der die fachdidaktische Begleitung der Praktikantin bzw. des Praktikanten durch eine Mentorin bzw. einen Mentor gewährleistet (siehe Praktikumsvertrag Zweitfach Pflege). Dies erfolgt auf der Grundlage der im Modul MBG-P 5, Zweitfach Pflege, beschriebenen Kompetenzen. Das 180 Stunden umfassende Modul besteht aus 50 Std. Hospitation/Mentor, 30 Std. Begleitseminar, 60 Std. Unterrichtsplanung und 40 Stunden Erstellung und Besprechung des Berichtes.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort bezogen auf das vorgelegte Studienkonzept waren die Situation der Lehre an den beiden Hochschulen im Rahmen der Corona-Pandemie („Hybrid-Semester“), das Studienkonstrukt, das Konzept und Curriculum des Studiengangs, das Thema studiengangbezogene Qualitätssicherung, die Kooperation der beiden Hochschulen bezogen auf den Studiengang, das Lehrpersonal, die Zulassung von Quereinsteigern/-innen und der Aufbau und die Qualität des Modulhandbuchs.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Begutachtung Mängel festgestellt und vier Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschulen haben zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass zwei Auflagen von den Hochschulen aufgegriffen und konstruktiv im Sinne des Studiengangs umgesetzt wurden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“, der an die Stelle des kooperativen Masterstudiengangs „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ tritt (zum Wintersemester 2019/2020 wurde die letzte Studierendenkohorte aufgenommen), soll laut den beteiligten Hochschulen in Verbindung mit dem voranstehenden Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ die fachlichen Grundlagen für die Übernahme von Lehrtätigkeiten in den beruflichen Schulen mit dem Fach Gesundheit vorbereiten. In Hessen existiert bislang kein lehrerbildender Studiengang in der Fachrichtung Gesundheit.

Das Fach Gesundheit wird in Hessen an folgenden Schultypen und Ausbildungsrichtungen gelehrt:

- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung auf das Berufsfeld Gesundheit,
- Mittelstufenschule: Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen: Schwerpunkt Gesundheit,
- zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss: Berufsrichtung medizinisch-technische und krankenpflegerische Berufe,
- einjährige höhere Berufsfachschule,
- zweijährige höhere Berufsfachschule: Assistentenberufe,
- Berufsschulen für Gesundheitsberufe, die die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) geregelt sind: z.B. Augenoptiker/-in, Kauffrau/Kaufmann im Gesundheitswesen, Orthopädieschuhmacher/-in, Orthopädietechniker/-in, Medizinische/-r Fachangestellte/-r, Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r, Zahntechniker/-in,
- Fachoberschule: Fachrichtung Gesundheit,
- Berufliches Gymnasium: Fachrichtung Gesundheit (Gesundheit als Leistungskurs oder als ergänzender Grundkurs).

Lehramtsstudiengänge für berufliche Fachrichtungen sind grundsätzlich konsekutive Programme, die aus der parallelen Ausbildung in einem Erstfach sowie einem allgemeinbildenden Zweitfach, beide inklusive der jeweiligen Fachdidaktik, und einem erziehungswissenschaftlichen Studienschwerpunkt bestehen (**Studienvariante 1**). Für das Lehramt an beruflichen Schulen und an Pflegeschulen ist der Masterabschluss Voraussetzung.

In Hessen besteht in der Lehramtsausbildung das Staatsexamen fort. Der Masterabschluss, der den Regelungen der KMK entspricht, wird aber als dem zweiten Staatsexamen äquivalent betrachtet und berechtigt damit zum Übergang in die zweite Phase der Lehrerbildung, also zum Vorbereitungsdienst (Referendariat). Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ bildet in der **Studienvariante 1** mit einem „Allgemeinbildenden Fach“ den zweiten Teil eines solchen konsekutiven Programms in Hessen (unter Einbeziehung des erforderlichen Nachstudiums; *siehe Seite 5 des Berichts*). Er orientiert sich konzeptionell an den Strukturen der bestehenden Lehramtsstudiengänge für den Berufsbildungsbereich an der Universität Kassel.

Mit dem Studiengang werden, ergänzend in einem zweiten Ausbildungsstrang (**Studienvariante 2**), zudem Qualifikationsmöglichkeiten für die Tätigkeit als Lehrende, bspw. an Fachschulen für Pflegeberufe geschaffen. Im Rahmen dieser Studiengangvariante werden anstelle des allgemeinbildenden Zweifachs fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile studiert, die auf eine pflegeberufliche Spezialisierung zugeschnitten sind. Ein Vorbereitungsdienst nach dem Masterabschluss (Master of Arts) ist in dieser Variante nicht vorgesehen, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt.

Für die schulbezogenen Lehrtätigkeit im Themenfeld Gesundheit sollen die Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftlich fundierte, an Standards der Lehrerbildung orientierte Ausbildung als Basis für eine kompetente, reflektierte und selbstbewusste Professionalität nutzen können, so die Antragstellerin. „Sie sollen die Fähigkeit erwerben, sich Inhalte des Fachs Gesundheit auf der Basis des jeweils aktuellen Wissenstandes zu erschließen, fachwissenschaftliche Diskurse zu verfolgen und die Inhalte der jeweiligen Qualifikationsstufe, für die in ihrem Schultyp ausgebildet wird, angepasst zu vermitteln“ (*siehe Selbstbericht, S. 12*). Sie sollen des Weiteren über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der dafür relevanten Fachgebiete verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung einschließen. Sie erwerben Kompetenzen, ihr Wissen und Verstehen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen auf eine Lehrtätigkeit anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

Darüber hinaus sollen die Studierenden ihre im Studium erworbenen Wissensbestände und Kompetenzen bei der selbständigen Bearbeitung einer gesundheitswissenschaftlichen, gesundheitsdidaktischen, erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen oder zweifachbezogenen pflegewissenschaftlichen und/oder pflegedidaktischen Fragestellung im Rahmen der Masterarbeit anwenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ in der Studienvariante 2 mit dem Zweitfach „Pflege“ ist kein Lehramtsstudiengang, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt und entsprechend auch kein Vorbereitungsdienst nach dem

Masterabschluss (Master of Arts) vorgesehen ist. Auch diese zweite Studienvariante wurde ursprünglich als Lehramtsstudiengang konzipiert, wobei erst im Rahmen der Akkreditierung geklärt wurde, dass diese Studienvariante nicht die Landesvorgaben für das Lehramt erfüllt. Diese Klärung war aus Sicht der Gutachtenden notwendig. Sie empfehlen den Hochschulen auf der Homepage des Studiengangs den Unterschied zwischen den beiden Studienvarianten und die damit verbundenen Berechtigungen in Bezug auf die Abschlussbezeichnung (Master of Education versus Master of Arts) deutlicher und offensiver auszuweisen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden befähigt der Studiengang in der Variante mit dem Zweitfach Pflege die Absolventinnen und Absolventen für die Übernahme von Lehrtätigkeiten an den sogenannten Fachschulen des Gesundheitswesens, bei denen ein hoher Bedarf an Lehrkräften im Bereich Pflege und Gesundheit besteht. Entsprechend schätzen sowohl die beiden kooperierenden Hochschulen als auch die Gutachtenden die Berufsaussichten der Absolventinnen und Absolventen als sehr gut ein.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Qualifikationsziele klar formuliert. Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen umfassen fachliche, methodische, kommunikative und kooperative Aspekte. Die im Studienkonzept implizit angelegte Dimension der Weiterentwicklung der Persönlichkeit bereitet u.a. auf die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen des späteren Lehrerinnen- bzw. Lehrerberufs vor.

Die Gutachtenden empfehlen den Hochschulen, die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens herausgearbeiteten Unterschiede zwischen den beiden Studienvarianten und den damit verbundenen unterschiedlichen Berechtigungen öffentlich transparenter auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschulen sollten die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens herausgearbeiteten Unterschiede zwischen den beiden Studienvarianten und den damit verbundenen unterschiedlichen Berechtigungen transparent ausweisen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Konzeption des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ baut auf die bestehenden lehrerqualifizierenden Studienprogramme für den berufsbildenden Bereich und auf die bisherigen Erfahrungen mit dem kooperativen Masterstudiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ an der Universität Kassel und der Hochschule Fulda auf. Sie erfolgte in enger Koordination mit studentischen Vertretungen sowie mit den zuständigen Studienberatungsstellen am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda, der Fachberatung des Instituts für Berufsbildung sowie des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Kassel.

Der in Vollzeit angebotene Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ mit dem Zweitfach „Pflege“ soll in Verbindung mit dem voranstehenden Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ die fachlichen Grundlagen für eine Übernahme von Lehrtätigkeiten an sogenannten Fachschulen des Gesundheitswesens und ggf. an beruflichen Schulen mit dem Fach Gesundheit vorbereiten.

Im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ werden zwei schulpraktische Studien im Umfang von zehn Wochen absolviert. Ein drittes schulpraktisches Studium im Umfang von sechs CP erfolgt im zu akkreditierenden Masterstudiengang in der **Studienvariante 1** mit dem allgemeinbildenden Zweifach ebenso wie in der **Studienvariante 2** mit dem Zweifach Pflege. Der Workload von 180 Stunden in den schulpraktischen Studien im Zweifach „Pflege“ verteilt sich wie folgt: 50 Stunden Hospitation/ Mentor, 30 Stunden Begleitseminar, 60 Stunden Unterrichtsplanung und 40 Stunden Erstellung und Besprechung des Berichtes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächsrunden im Rahmen der Begutachtung wurde den Gutachtenden ein unter den gegenwärtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen und in Kombination mit einem entsprechenden Bachelorstudiengang nachvollziehbares Studienkonzept und Curriculum vorgelegt, das zur Lehrberechtigung an Schulen des Gesundheitswesens führt. Bezogen auf den in Vollzeit angelegten Studiengang empfehlen die Gutachtenden den beiden Hochschulen darüber nachzudenken und zu prüfen, ob der Studiengang, mit Blick auf das Thema „Familienfreundlichkeit“ und mögliche Berufstätigkeit, nicht auch (oder alternativ) als Teilzeitstudium angeboten werden kann, vor allem vor dem Hintergrund der erwartbaren (anteiligen) Berufstätigkeit der Pflegestudierenden.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (affiner Bachelorabschluss) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Anordnung der Module ist aus Sicht der Gutachtenden plausibel und im Modulhandbuch nachvollziehbar. Die vorgesehenen Lehr- und Lernformen entsprechen den in den Modulbeschreibungen angezeigten Qualifikationszielen. Mit Blick ins Modulhandbuch sehen die Gutachtenden jedoch auch Mängel und schlagen entsprechende Überarbeitungen vor: Die in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Rubriken „Verwendbarkeit des Moduls“, „Lehr- und Lernformen“ sind für alle Module auszuweisen. Auch sind die „Prüfungsart, -umfang und -dauer“ für alle Prüfungsarten in einer Ordnung oder im Modulhandbuch zu definieren. Empfohlen wird, die irreführend als Kernmodule bezeichneten Module 6 bis 9 als Module der „Berufspädagogik“ auszuweisen, da dieser Begriff im Curriculum ansonsten nicht hinterlegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Modulhandbuch vorgegebenen Rubriken „Verwendbarkeit des Moduls“, „Lehr- und Lernformen“ sind im Modulhandbuch für alle Module auszuweisen. Auch sind die „Prüfungsart, -umfang und -dauer“ für alle Prüfungsarten in einer Ordnung oder im Modulhandbuch zu definieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die irreführend als Kernmodule bezeichneten Module 6 bis 9 sollten als Module der Berufspädagogik ausgewiesen werden.
- Es sollte geprüft werden, ob der Studiengang mit Blick auf das Thema „Familienfreundlichkeit“ und mögliche Berufstätigkeit auch als Teilzeitstudium angeboten werden kann.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 6 Abs. 12 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10. Februar 2016 (einschließlich

aller Änderungsordnungen bis zum 8. Juli 2020)“ sind die Studiengänge so zu gestalten, „dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen. Flexible Elemente (Fenster für Auslandsaufenthalte, Praktika, etc.) sind in einem beispielhaften Studienverlaufsplan kenntlich zu machen“.

Der Studiengang besteht in der **Studienvariante 2** mit Zweifach Pflege ebenso wie in der **Studienvariante 1** mit den allgemeinbildenden Zweifächern aus 14 Modulen. Einige Module erstrecken sich, u.a. abhängig vom Studienbeginn im Winter- oder im Sommersemester, über zwei Semester. Dies schränkt die Mobilität der Studierenden laut Antragstellerin strukturell zum Teil ein. Mobilitätsfenster sind jedoch aufgrund der Studienstruktur gegeben. Ein explizites Mobilitätsfenster wird nicht genannt. Aus Sicht der Antragstellerin ist „durch die kooperative Studienstruktur an zwei Hochschulen (...) bereits ein hohes Maß an Mobilität in der Studienordnung vorgesehen“.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (*siehe Kriterium Anerkennung und Anrechnung*).

Laut Antragstellerin hat der Fachbereich in seiner Entwicklungsplanung 2021-2025 zudem festgelegt, dass die Internationalisierung auf mehreren Ebenen vorangetrieben wird. „Diesem Ziel dient zunächst die Ausrichtung der internen Strukturen auf die Anforderung der Internationalisierung. Zentral ist in diesem Zusammenhang außerdem die Förderung eines interkulturellen Miteinanders von Lehrenden und Studierenden. Die Internationalisierung der Lehre will der Fachbereich vor allem durch den Ausbau englischsprachiger Studienangebote intensivieren. Zur Internationalisierung auf mehreren Ebenen gehört außerdem die Internationalisierung von Forschungsfragen. Letztlich dient dem Ziel der Internationalisierung die Erhöhung der Mobilität von Studierenden, Forschenden und Lehrenden“ (*siehe Selbstbericht S. 18*).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle eingeschriebenen Studierenden der Universität Kassel und damit auch die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs erhalten nach Bezahlung des Semesterbeitrages ein Studierendenticket, mit dem Sie im Geltungsbereich des Nordhessischen Verkehrsverbundes kostenlos den Nahverkehr nutzen dürfen. Damit wird die Pendelei der Studierenden zwischen den beiden Hochschulen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, wirkungsvoll unterstützt. Die befragten Studierenden hingegen wünschen jedoch eher ein „ICE-Ticket“, da es die Pendelzeit erheblich verkürzen würde.

Ein explizites Mobilitätsfenster ist im Studiengang nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die Mobilität empfehlen die Gutachtenden, den Studiengang möglichst so zu gestalten, dass er den hochschuleigenen Vorgaben, insbesondere § 6 Abs. 12 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10. Februar 2016 (einschließlich aller Änderungsordnungen bis zum 8. Juli 2020)“ entspricht. Das heißt, es sollte ein Zeitfenster für mögliche Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland ausgewiesen werden. Mit Berücksichtigung der Antworten der befragten Studierenden weisen die Gutachtenden außerdem darauf hin, dass Studierende der Pflege trotz des Vollzeitstudiums häufig zumindest anteilig berufstätig sind. Dies schränkt die Mobilität ein. Die befragten Studierenden des Vorgängerstudiengangs gaben an, dass, bis auf wenige Ausnahmen, alle berufstätig waren, mit Stellenanteilen zwischen 25 % und 50 %. Auch haben Studierende im Vorgängermodell ihr Studium bewusst um bis zu zwei Semester verlängert, da sie anteilig berufstätig waren. Aus Sicht der Gutachtenden sollten die Hochschulen daraus folgend die

Studieninteressierten vor Beginn des Studiums explizit darauf hinweisen, dass der Abschluss eines Vollzeitstudiums in der Regelstudienzeit i.d.R. nicht bzw. nur mit einer geringen Berufstätigkeit zu vereinbaren ist.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist aus Sicht der Gutachtenden in § 20 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10. Februar 2016“ adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Hinblick auf die Mobilität wird empfohlen, den Studiengang möglichst so zu gestalten, dass er § 6 Abs. 12 der „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit dem Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel vom 10. Februar 2016 (einschließlich aller Änderungsordnungen bis zum 8. Juli 2020)“ entspricht. Das heißt, er sollte ein Zeitfenster für mögliche Aufenthalte an anderen Hochschulen im In- und Ausland bieten und in der Praxis nicht zu verlängerten Studienzeiten führen.
- Es wird empfohlen, die Studieninteressierten vor Beginn des Studiums explizit darauf hinzuweisen, dass der Abschluss eines Vollzeitstudiums in der Regelstudienzeit i.d.R. nicht bzw. nur mit einer geringen Berufstätigkeit zu vereinbaren ist.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehre im pro Jahr 40 Studienplätze (30 im Winter und 10 im Sommersemester) umfassenden Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ in der **Studienvariante 2** mit dem Zweifach Pflege wird laut Antragstellerin „fast ausschließlich durch festangestelltes Lehrpersonal beider Hochschulen abgedeckt“. Der Gesamt-Workload für den viersemestrigen Studiengang liegt bei 3.600 Stunden (900 Stunden Präsenz, 180 Stunden Praktikum, 2.520 Stunden Selbststudium) bzw. bei 52 SWS an Präsenzlehre. Dem Studiengang stehen an beiden Hochschule zusammen insgesamt 12 Lehrende mit unterschiedlichem Stellenumfang und Deputaten zur Verfügung (*siehe Verzeichnis der Lehrenden*). In Kassel zwei Professuren (zus. 8 SWS) und zwei wiss. Mitarbeitende (zus. 16 SWS). Hinzu kommen die Lehrenden im Vertiefungsangebot des Kernstudiums (Fachbereich 1 und 5) in den Modulen 6, 7, 8 und 9 im Umfang von insgesamt acht SWS sowie die Lehrenden in den vorgesehenen allgemeinbildenden Zweifächern gemäß der jeweiligen Zweifachordnung (16 SWS). In Fulda sind sechs Professuren (zus. 50 SWS, wobei eine Professur mit der Denomination „Pflégewissenschaft“ im Umfang von 18 SWS noch zu besetzen ist) sowie zwei wiss. Mitarbeitende (zus. vier SWS) am Studiengang beteiligt (*siehe Verzeichnis der Lehrenden*). Der Umfang der hauptamtlichen Lehre im Studiengang liegt bei 100 % bzw. 52 SWS, der Anteil professoraler Lehre liegt bei 54 % bzw. 28 SWS. Der Einsatz von Lehrbeauftragten ist im Studiengang nicht vorgesehen (*siehe Verzeichnis der Lehrenden*). Die jeweilige Modulverantwortung ist in einer eigenen Anlage gelistet (*siehe Liste Modulverantwortung*)

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden vorgelegt, aus der die Lehrenden, ihre Qualifikationen, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, ihre Lehrgebiete, ihre Lehrdeputat insgesamt sowie der Lehrumfang

im zu akkreditierenden Studiengang hervorgehen (siehe *Verzeichnis der Lehrenden und Kurzprofile der Lehrenden*).

An der Universität wird ein breites hochschuldidaktisches Weiterbildungsprogramm für Lehrende und studentische Hilfskräfte angeboten (LLUKAS). Nähere Informationen finden sich unter folgendem Link: <http://www.uni-kassel.de/einrichtungen/servicecenter-lehre/hochschuldidaktik/llukas/allgemeine-informationen.html>. An der Hochschule Fulda existiert eine ähnliches Programm, das unter dem folgenden Link zugänglich ist: <https://www.hs-fulda.de/unsere-hochschule/a-z-alle-institutionen/dienstleistungen-lehre-und-studium/hochschuldidaktik>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Von den Gutachtenden positiv vermerkt wird, dass das Curriculum und die Lehre im Studiengang von quantitativ ausreichendem, ausschließlich hauptberuflichen, fachlich und methodisch-didaktisch ausreichend qualifizierten Lehrpersonal der beiden Hochschulen durchgeführt wird. Der Anteil der hauptberuflich erbrachten professoralen Lehre ist > 50 %. Dies ist u.a. der vorgelegten Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen, aus der die Lehrenden, ihre Qualifikationen, ihre Denomination bzw. ihr Lehrgebiet, ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, ihre Lehrgebiete, ihre Lehrdeputat insgesamt sowie der Lehrumfang im zu akkreditierenden Studiengang hervorgehen.

Laut Auskunft vor Ort ist die an der Hochschule Fulda noch zu besetzende Professur mit der Denomination „Pflegerwissenschaft“ im Umfang von 18 SWS inzwischen ausgeschrieben. Sie soll zum Wintersemester 2021/2022 besetzt werden. Die Hochschule teilt im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung am 12.05.2021 mit, dass aktuell das Berufungsverfahren läuft und mit einer Neubesetzung der Professur zum Wintersemester 2021/2022 zu rechnen ist. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die beiden Hochschulen stellen ihren Lehrenden ein umfangreiches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Universität Kassel bietet u.a. zielgruppenspezifische Zertifikatsprogramme für den wissenschaftlichen Nachwuchs, verschiedene Beratungs- und Weiterbildungsformate für Professorinnen und Professoren sowie Kurzworkshops zu digitalen Anwendungen in der Lehre an. Auch werden den Lehrenden Schulungen zu grundlegenden Funktionen von digitalen Werkzeugen und Gestaltungsmöglichkeiten angeboten, die in der Lehre während und nach der Corona-Pandemie (bzw. wenn der Präsenzlehrebetrieb nicht stattfinden kann) eingesetzt werden können. Auch die Hochschule Fulda bietet hochschuldidaktische Weiterbildungen an; unter anderem das modulare Zertifikat „Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschullehre“. Darüber hinaus bietet das zentrale E-Learning-Labor für alle Lehrenden fortlaufend Schulungen zur hochschulweiten Lernplattform sowie themenzentrierte Weiterbildungen mit Fokus E-Learning an.

Nach Einschätzung der Gutachtenden haben die beiden Hochschulen im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird in der **Studienvariante 2** zu bestimmten Teilen an der Universität Kassel und zu bestimmten Anteilen an der Hochschule Fulda durchgeführt (*zu den Details siehe die Studienverlaufspläne Start Winter- und Start Sommersemester*).

An der Universität Kassel ist der Studiengang am Institut für Berufsbildung verortet. Laut Antragstellerin profitiert der Studiengang von der guten Raumsituation bzgl. Hörsälen, Seminar-, Gruppenräumen und PC-Pools am Standort.

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda verfügt ebenfalls über eine Vielzahl an Unterrichtsräumen und Laboren, die bislang über vier Gebäude verteilt sind. In der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Sommersemester 2021 ist der Umzug des Fachbereichs in ein neues Gebäude geplant, um Büroräume, Labore und Unterrichtsräume an einem Standort zu konzentrieren.

Die Universitätsbibliothek Kassel versorgt Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und Information. Der Bibliotheksbestand umfasst ca. 1,7 Mio. Bände und ca. 38.000 laufende Zeitschriften. Gedruckte und elektronische Materialien werden den Nutzerinnen und Nutzern im Rahmen der Entwicklung zur hybriden Bibliothek zugänglich gemacht. Die Bibliotheksgebäude sind ganzjährig montags bis freitags von 8.00 bis 23.00 Uhr und am Wochenende von 10.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus. Der Gesamtmedienbestand umfasst 750.000 Medien, davon 255.000 auf dem Campus, davon wiederum 33.500 lizenzierte elektronische Zeitschriften. Hinzu kommen 893.000 lizenzierte E-Books und 360 lizenzierte Datenbanken. Fachspezifisch für den Gesundheitsbereich sind mehr als 10.000 Medieneinheiten, davon 49 laufend gedruckte Zeitschriften vorhanden. 8.000 Zeitschriften sind elektronisch entweder frei zugänglich oder aber lizenziert und im IP-Bereich der Hochschule Fulda freigeschaltet. An Online-Datenbanken stehen die Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYINDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung. Pro Jahr werden für den Gesundheitsbereich rund 50.000,- € für Neuanschaffungen im Printbereich ausgegeben. Die Mittel für Neuanschaffungen sind im Fachbereich nicht budgetiert. In der Bibliothek stehen für Studierende über 300 Arbeitsplätze zur Verfügung. In der Vorlesungszeit ist die Bibliothek montags bis freitags von 8.00 bis 21.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.30 Uhr geöffnet.

In der beruflichen Bildung und in beruflichen Schulen findet sich heute ein unmittelbarer Bezug zur Datenverarbeitung und zu den neuen Technologien nicht nur als Arbeitsmittel, sondern auch als Forschungsgegenstand, als Unterrichtsmedium und als Methodengrundlagen für die Ausbildung. Entsprechend sind an der Universität Kassel alle Arbeitsplätze der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit PC und der jeweiligen Peripherie ausgestattet. Am Institut für Berufsbildung finden sich zwei PC-Pools mit 15 PC-Arbeitsplätzen. Alle Unterrichtsräume an der Hochschule Fulda sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder W-LAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-Client möglich. Auch existiert ein PC-Labor mit 21 Arbeitsplätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die mit Blick auf den Studiengang bezogene räumliche und sächliche Ausstattung an den beiden Hochschulstandorten Kassel und Fulda wird von den Gutachtenden auf Grundlage der Aktenlage

als angemessen bewertet. Die Räume sind an beiden Hochschulen auch technisch für die Präsenzlehre angemessen ausgestattet. Dies wird von den befragten Studierenden bestätigt.

An beiden Studienorten stehen zudem gut ausgestattete Bibliotheken zur Verfügung, die auch umfangreiche Bestände an studiengangrelevanter Fachliteratur umfassen. Ab Sommersemester 2020 wurden in den Bibliotheken kurzfristig die Lizenzierung von zusätzlichen E-Journals, E-Books oder Datenbanken vorgenommen. Dies soll bis zum Ende der „Corona-Semester“ fortgesetzt werden. Für Studierende ist dabei i.d.R. der Fernzugriff möglich.

In Hessen ist die Lehre in der Corona-Pandemie vorerst auf die Hybridform bzw. auf Hybridsemester umgestellt worden. Die dafür benötigte Infrastruktur wurde aufgebaut. Präsenz ist nur in Praktika und Prüfungen erforderlich, ansonsten erfolgt die Lehre digital (bei Risikogruppen werden Prüfungen ebenfalls digital durchgeführt). Die Hochschulen haben zudem Konzepte erarbeitet, um das Lehrangebot und den Lehrbetrieb auch im Fortgang der Corona-Krise sicherzustellen. Die Konzepte beinhaltet einen Vorrang der Online-Lehre und sehen begründete Ausnahmen (wie Praxisveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praktika und praktische Ausbildungsabschnitte und Prüfungen) vor.

Insgesamt betrachtet sind nach Einschätzung der Gutachtenden an den beiden Hochschulen gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Auch die Infrastruktur zur Bewältigung der Hybridlehre ist inzwischen ausreichend vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 5 der gemeinsamen Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda definiert und geregelt. Die gemeinsame Fachprüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik Gesundheit“ ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel und der Hochschule Fulda in der jeweils geltenden Fassung.

Als zu akkreditierende alternative **Studienvariante 2** zum zweiten allgemeinbildenden Unterrichtsfach kann im Master das Fach „Pflege“ im Umfang von 46 CP gewählt werden. In diesem affinen Zweifach sind drei Module im Umfang von 30 CP an der Hochschule Fulda sowie zwei pflegedidaktische Module sowie ein pflegedidaktisches Praktikum im Umfang von 16 CP an der Universität Kassel zu absolvieren.

In der Studienvariante mit dem Zweifach „Pflege“ sind insgesamt 14 Module vorgesehen, von denen 14 mittels einer Modulprüfung erfolgreich zu absolvieren sind. Als Prüfungsleistungen im Studiengang kommen in Frage: Klausur, mündliche Prüfung, schriftliche Hausarbeit, Referat (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen), Praktikumsbericht. In den Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Neben der Prüfungsform sind auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang (jedoch nicht durchgängig) angegeben. Hinzu kommen in zwei Semestern Studienleistungen (*siehe Prüfungsübersicht*). Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden je drei

Modulprüfungen, im dritten und vierten Semester je vier Modulprüfungen ab (plus Studienleistungen).

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 5 Abs. 3 der gemeinsamen Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel sowie in den Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel“ in § 18 geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Masterarbeit oder ein Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die jeweilige Prüfung einmal wiederholt werden.

Zum Nachteilsausgleich wird bei schriftlichen Prüfungen eine längere Bearbeitungszeit (in der Regel 25 %) gewährt. Sind andere Formen des Nachteilsausgleichs aufgrund der Art der körperlichen Einschränkungen notwendig, wird dies bedarfsgerecht organisiert. Rechtsgrundlage dafür sind die „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ (§ 9 Abs. 7) und die „Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel“ (§ 11 Abs. 5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zwölf Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule, die z.T. auch Studienleistungen erfordern, schließen mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden in der Regel als Modulabschlussprüfungen statt und überschneiden sich somit nicht mit Lehrveranstaltungen und Studienleistungen. Bei modulbezogenen Prüfungsalternativen wird die exakte Festlegung einer Prüfungsleistung, die in schriftlicher oder mündlicher Form stattfinden kann, zu Beginn eines Semesters vorgenommen. Als Prüfungsleistungen im Studiengang vorgesehen sind: Klausuren, mündliche Prüfungen, Kolloquien, schriftliche Hausarbeiten, Referate (Vortrag auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) und Praktikumsberichte. Die einzelnen Prüfungsformen sind in § 5 der gemeinsamen Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda näher ausgeführt. Die Gutachtenden bewerten die Varianz der Prüfungsformen positiv. Die Prüfungsdichte pro Semester ist angemessen. Sie weisen aber darauf hin, dass bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten gemäß § 7 MRVO durchgängig anzugeben ist, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Auch ist die überarbeitete Fachprüfungsordnung Master „Berufspädagogik Gesundheit“ in genehmigter Form vorzulegen und die Rechtsprüfung der Fachprüfungsordnung zu bestätigen. Die überarbeitete und von beiden Hochschulen genehmigte Fachprüfungsordnung wurde nachgereicht. In § 1 wird differenziert geregelt, welche der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO), für welche Teile des Studiums gelten. Diese Differenzierung fehlte bisher. Die Auflage wird von den Gutachtenden abschließend als erfüllt bewertet.

Die zweimalige Wiederholbarkeit einer Modulprüfung ist in § 5 Abs. 3 der gemeinsamen Fachprüfungsordnung geregelt. Die Masterarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden.

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten sind aus Sicht der Gutachtenden modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO.

Sachstand

Die Hochschule hat für beide Studiengangvarianten Studienverlaufspläne eingereicht. Für die **Studienvariante 2** liegen zwei Studienverlaufspläne vor: für den Start im Wintersemester und für den Start im Sommersemester (*siehe Studienverlaufspläne*). Aus diesen gehen die Verteilung der Module im Studienverlauf, der Modulumfang bzw. Workload, die modulare Semesterlage und der Workload pro Semester hervor.

Das Curriculum des zwölf Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule umfassenden Vollzeitstudiengangs der **Studienvariante 2** ist so konzipiert, dass zwölf Module innerhalb von einem Semester und zwei Module innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mind. fünf und max. zehn CP. Einzig das Mastermodul mit begleitendem Kolloquium ist auf zusammen 19 CP ausgelegt (Masterthesis: 18 CP). Pro Semester werden (bislang nicht) 30 CP oder 60 CP pro Jahr erworben (Diskrepanz im Modulplan 29 bis 31 in der Prüfungsübersicht 23 bis 38 CP pro Semester) (*siehe Auflage*). Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in dem Semester statt, in dem die Beendigung des jeweiligen Moduls vorgesehen ist.

Die Studierbarkeit des viersemestrigen Masterprogramms wird laut Antragstellerin dadurch in der Regelstudienzeit gewährleistet, dass Module überwiegend einsemestrig angelegt sind und meistens mit einer Prüfung abschließen. Auf Teilmodulprüfungen wird bis auf wenige Ausnahme in einzelnen allgemeinbildenden Zweitfächern verzichtet (*diese sind nicht Gegenstand der Akkreditierung*), sodass in der Regel fünf bis sechs Prüfungen pro Semester absolviert werden müssen. Zur Studierbarkeit für die Studierenden wird auch durch frühzeitige Veranstaltungsankündigungen und die Studienberatungsangebote an beiden Hochschulstandorten unterstützt. Die Praktikumsbetreuung auf Seiten der Hochschule wird in der Praktikumsordnung erläutert.

Auch die Evaluation soll zur Studierbarkeit beitragen. Ziele der Modulevaluation sind u.a. die Überprüfung der Studierbarkeit auf der Modulebene unter besonderer Berücksichtigung des Workloads. Gegenstand der Studiengangevaluation sind auch die für den Studiengang relevanten Betreuungs- und Beratungsangebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Studierbarkeit des Vollzeitstudiengangs in der Regelstudienzeit u.a. nur dann gewährleistet, wenn in der Zeit des Studiums maximal einer geringen Beschäftigung nachgegangen wird. Die Gutachtenden weisen auf Folgendes hin: Quereinsteiger/-innen, die auf Basis eines rein fachwissenschaftlichen Bachelorabschlusses zum Quereinstieg zugelassen werden wollen, müssen in der **Studienvariante 1** ein Auswahlgespräch absolvieren, in dem Auflagen in Form eines „Nachstudiums“ von bis zu 60 CP ausgesprochen werden können. Entsprechend müssen ggf. bis zu 60 CP nachstudiert werden (*siehe „Festlegung der Auflagen zur Zulassung zum Masterstudiengang Berufspädagogik“; Anlage zum Zulassungsbescheid*). Deshalb müssen die Studierenden informiert und es muss dokumentiert werden, dass dies parallel zum Studium nicht möglich ist und sich das Studium dadurch um bis zu zwei Semester verlängern kann. Die Hochschule hat diesen Hinweis der Gutachtenden aufgegriffen und im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung in der Prüfungsordnung umgesetzt. In § 6 Abs. 3 der Fachprüfungsordnung wurde ein Satz angefügt, der auf die mögliche Verlängerung der Studienzeit durch die Erteilung von Zulassungsaufgaben verweist: „Fehlen der Bewerberin

oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium nach Abs. 1, so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Voraussetzungen durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelormodule im Umfang von maximal 60 Credits nachgewiesen werden. Die Studienzeit kann sich dadurch um bis zu zwei Semester verlängern“.

Von den Gutachtenden wird zudem empfohlen, die Kriterien, anhand derer die pädagogische Eignung von studierwilligen Quereinsteiger/-innen in einem Auswahlgespräch festgestellt werden soll, transparent ausweisen.

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine angemessene Prüfungsbelastung und die maximal auf zwei Semester ausgelegten Module tragen aus Sicht der Gutachtenden zur Studierbarkeit bei.

Die Gutachtenden weisen auf Folgendes hin: Die beiden Studienverlaufspläne Zweifach Pflege (Start Winter- und Start Sommersemester) müssen überarbeitet werden, da 60 CP pro Jahr nicht überschritten werden dürfen (siehe bereits Kriterium „Leistungspunktesystem“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt (siehe Auflage im Kriterium „Leistungspunktesystem“).

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschulen sollten die Kriterien, anhand derer die pädagogische Eignung von studierwilligen Quereinsteiger/-innen in einem Auswahlgespräch festgestellt werden sollen, transparent ausweisen.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Der konsekutive Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (Ausnahme Quereinsteiger/-innen: mind. sechs Semester). Pro Studienhalbjahre werden 30 CP vergeben.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

In der Fachwissenschaft Gesundheit erfolgt die vertiefende Kompetenzentwicklung entlang pathophysiologischer Wissensbestände und im Bereich Public Health in drei Modulen (einem Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen) im Umfang von insgesamt 27 CP. Sie werden an der Hochschule Fulda angeboten. Durch die verschiedenen Wahlpflichtangebote aus dem Masterstudiengang Public Health werden die Studierenden in die Lage versetzt, eigene inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, um eine spezifische disziplinäre Forschungsperspektive einnehmen zu können. Besonderer Wert wird auf die Ausbildung von Methodenkompetenz gelegt (Module MBG 1 – MBG 3) (*siehe Modulhandbuch*). Der Bezug zu Lehre und Unterricht wird mittels zwei fachdidaktischen Modulen des Erstfachs Gesundheit mit insgesamt 12 CP hergestellt, die an der Universität Kassel angeboten und studiert werden. Die Module MBG-Kern 6-9 werden laut Antragstellerin im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium

und damit in einer Studienstruktur studiert, die quer zu allen Lehramtsstudiengängen der Universität Kassel liegt. Das Lehrangebot bezieht sich auf die vier thematischen Schwerpunkte „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Modul MBG-Kern 6), „Beobachten, Beraten und Fördern im pädagogischen Feld“ (Modul MBG-Kern 7), „Schule und Bildungsinstitutionen mitgestalten und entwickeln“ (Modul MBG-Kern 8) sowie „Bildung und Erziehung im gesellschaftlichen Kontext“ (Modul MBG-Kern 9). Im Rahmen dieser vier Kernbereiche werden Grundlagen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium erweitert und vertieft. Zwei davon im Umfang von je acht CP müssen gewählt werden.

Als „allgemeinbildendes Zweitfach“ in der **Studienvariante 1** wird an der Universität Kassel weitergeführt, was im Bachelorstudium gewählt und studiert wurde. Es handelt sich um die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, evangelische Religion, katholische Religion, Politik & Wirtschaft, Mathematik, Physik oder Chemie. Das Zweitfachstudium sieht die Weiterentwicklung sowohl fachwissenschaftlicher (drei Module) als auch fachdidaktischer Kompetenzen (zwei Module) vor und integriert schulpraktische Studien (ein Modul). Es hat einen Gesamtumfang von 46 CP. Diese Studienanteile werden gemeinsam mit Lehramtsstudierenden für die Sekundarstufe I und II sowie für das berufliche Lehramt anderer Fachrichtungen studiert.

Im alternativen Zweitfach Pflege in der **Studienvariante 2** wird der Bezug zur fachwissenschaftlichen Praxis und Forschung insbesondere durch das Projektmodul (MGB-P 3) hergestellt. Wenn möglich erfolgt die Einbindung studentischer Projektgruppen in laufende Drittmittelprojekte (Module MBG-P 1-3). Ein besonderer Fokus wird in den pflegedidaktischen Modulen auf die Umsetzung fallorientierter Lehr-Lernarrangements mit dem Ziel gelegt, die Entwicklung hermeneutischen Fallkompetenz pflegedidaktisch zu ermöglichen. Die praktische Erfahrung der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen des Gesundheitswesens wird durch zwei Praktika mit entsprechender Begleitung durch Mentorinnen aus der Praxis und hochschulischer Vor- und Nachbereitung ermöglicht (Module MBG-P 4-6). Der Gesamtumfang liegt bei 46 CP. Die fachwissenschaftlichen Anteile des Zweitfachs Pflege werden an der HS Fulda studiert. Die Fachdidaktik Pflege wird an der Universität Kassel studiert.

Das an der Universität Kassel veranstaltete Mastermodul (MBG 10) bildet den Abschluss des Masterstudiengangs Berufspädagogik Gesundheit. Für die Masterarbeit und das die Masterthesis (18 CP) begleitende Kolloquium (1 CP) werden insgesamt 19 CP vergeben.

Die fachliche und wissenschaftliche Aktualität und Adäquanz ist laut Antragstellerin durch die Professorinnen und Professoren der Universität Kassel gegeben, die in dem Studiengang nicht nur die Modulverantwortung übernehmen, sondern selbst die Lehrveranstaltungen durchführen. Sie forschen und publizieren international. Hierdurch sind ihnen die aktuellen wissenschaftlichen Entwicklungen in ihren Fachdisziplinen bekannt und somit ist weitgehend gewährleistet, dass durch diesen internationalen Referenzrahmen die von ihnen vermittelten Lehrinhalte relevant und aktuell sind, weil sie sich für ihre Forschungsaktivitäten kontinuierlich mit dem neuesten Stand der Fachdisziplin auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus sind die Dozierenden durch Praxisprojekte auch mit der Berufswirklichkeit der Studierenden verbunden. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse fließen kontinuierlich in die Lehre ein. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden darüber hinaus durch das Servicecenter Lehre der Universität Kassel weiterentwickelt, das den Lehrenden ein breites Angebot von hochschuldidaktischen Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellt, zu denen insbesondere individuelle Beratung, Hospitationsangebote und Schulungen gehören. Diese Angebote stehen allen Dozierenden zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung.

Die Änderung der Modulbeschreibungen kann auf zweierlei Art erfolgen. 1. Eine Anpassung des Studien- und Prüfungsplans (SPP). Der Studien- und Prüfungsplan ist eine Kurzversion des Modulhandbuchs und Bestandteil der Prüfungsordnung. Eine Änderung am SPP ist genehmigungspflichtig und macht einen vollständigen Durchlauf aller mit den Belangen von Studium und Lehre befassten universitären Gremien erforderlich. Dies sind Fachbereichsrat, Senatskommission für Studium und Lehre, der Senat sowie das Präsidium. Diesem Genehmigungsweg ist ein interner Prüf-Pfad durch verschiedene Instanzen der zentralen Verwaltung vorgeschaltet, die eine Bewertung der Änderung in rechtlicher, kapazitiver und administrativer Hinsicht vornimmt. Dieser Prozess dauert in der Regel etwa ein Semester. 2. Die Anpassung der vollständigen Modulbeschreibung. Die nicht genehmigungspflichtigen Einträge in den Modulhandbüchern (bspw. Lehrinhalte, konkrete Lehrveranstaltungen oder Literatur) werden durch die Fachbereichsgremien unter Beteiligung der Studierenden verantwortet.

Diese Zweiteilung des Modulhandbuchs ermöglicht eine große Flexibilität in der Anpassung der Module an die Entwicklungen im Fach. Bei Kooperationsstudiengängen sind die Zustimmungen der Gremien aller beteiligten Hochschulen einzuholen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In der Zusammenschau der vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort kommen die Gutachtenden zu der Auffassung, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind. Auch ist vorgesehen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in Evaluationen regelmäßig zu überprüfen und an ggf. auch neue fachliche oder didaktische Weiterentwicklungen anzupassen. Durch Forschung, nationale und internationale Publikationen sowie die Rezeption der relevanten Fachliteratur ist der fachliche Diskurs für die Gutachtenden ausreichend berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Sachstand

Im konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ vertiefen Studierende ihre berufspädagogischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und werden dazu befähigt, das Fach Gesundheit an unterschiedlichen Schultypen zu unterrichten. Der Studiengang baut auf dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Fach Gesundheit“ der Hochschule Fulda auf und findet in Kooperation mit dieser statt.

Es gibt zum einen die „klassische“ **Variante (Studienvariante 1 mit einem Allgemeinbildenden Zweitfach)**, die den Einstieg in die zweite Phase der Lehrerbildung (das Referendariat) eröffnet und mit einem **Master of Education (M.Ed.)** abschließt, zum anderen gibt es die Möglichkeit das **Zweitfach Pflege** aus dem Bachelorstudiengang zu übernehmen, und einen **Master of Arts (M.A.)** am Ende des Studiums zu bekommen (Studienvariante 2). Die Variante 2 zählt nicht zu den Studiengängen, die gemäß § 25 Abs. 1 der MRVO die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln. Die allgemeinbildenden Unterrichtsfächer (Umfang: 46 CP) der Studienvariante 1 wurden aus zugelassenen Staatsexamensstudiengängen nach Landesrecht in den zu akkreditierenden Studiengang importiert. Diese Variante 1 war nicht Gegenstand der Vor-Ort-Begehung.

Das Kriterium ist für die **Studienvariante 2** nicht einschlägig. Die **Studienvariante 2** ist kein Lehramtsstudiengang. Das Studium berechtigt nicht zum Zugang zur zweiten Phase der Lehrerbildung (Referendariat), sondern qualifiziert für eine Lehrtätigkeit an Pflegeschulen. Entsprechend ist ein Vorbereitungsdienst nach dem Masterabschluss in dieser Variante nicht vorgesehen, da dieser Schultyp in Hessen nicht dem Schulrecht unterliegt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherstellung einer adäquaten Umsetzung des Studiengangskonzeptes setzt die Universität Kassel ein breites Spektrum von Qualitätsmanagementinstrumenten im Bereich von Studium und Lehre ein. Dies sind die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation, die Tutorien-Evaluation, Studiengangsurveys (Bachelor-, Master- und Lehramtsbefragung), Lehrberichte der Fachbereiche, Absolvierenden-Befragungen sowie Akkreditierungen, als externe Form der Qualitätssicherung. Alle Befragungsergebnisse und Berichte werden in regelmäßig stattfindenden Austauschformaten mit den jeweiligen Bereichen rückgekoppelt. Dies erfolgt auf allen Ebenen von der einzelnen Lehrveranstaltung, über einzelne Module und Studiengänge bis hin zu fachbereichsumfassenden Lehrberichten. Ergebnisse der von den Fachbereichen durchgeführten Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation werden von den Lehrenden mit den jeweiligen Studierenden besprochen. Die Auswertungsergebnisse werden gemäß der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre durch die Fachbereichsleitung mit den Lehrenden reflektiert. Die Ergebnisse aller Verfahren und die hieraus abgeleiteten Maßnahmen gehen in die Lehrberichte der Fachbereiche und in Akkreditierungsverfahren in summarischer Weise ein.

Vor dem beschriebenen Hintergrund fanden im derzeit noch bestehenden Vorgänger-Masterstudiengang „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ regelmäßig Lehrevaluationen statt (*exemplarische Ergebnisse der Lehrevaluation sind dem Selbstbericht beigelegt*).

Der Auf- und spätere Ausbau des Qualitätsmanagementsystems (QM) der Hochschule Fulda begann 2006. Das System orientiert sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell). Es ist wie folgt etabliert:

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich.
- Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist beim Kanzler angesiedelt.
- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Eine Mitarbeiterin der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die dabei aufgedeckten Schnittstellenproblematiken (Fachbereich/Verwaltung) werden, wenn möglich, ausgeräumt.
- Die Prozessteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z. B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig.

Seit 2010 können Studierende (und auch das Hochschulpersonal) über das webbasierte Verbesserungsmanagement Verbesserungsvorschläge, Kritik und Beschwerden anbringen. Die dort eingehenden Meldungen werden vor der Weitergabe an die zuständige Stelle anonymisiert.

Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationsatzung der HFD liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium. Evaluation findet an der Hochschule Fulda auf der Ebene von Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienprogrammen statt. Sie kann erfolgen unter anderem in Form der Lehrveranstaltungsevaluation, Modulevaluation, Studiengangevaluation, Studierendenbefragungen oder als Absolventenbefragung. Der Fachbereich orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation und hat bereits vor Jahren ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt. Mit dem Ausbau des fachbereichsübergreifenden Evaluationservice fand eine Teilanpassung statt (*siehe Selbstbericht, S. 21f.*). Die studentische Evaluation versteht die Hochschule als ein Rückkopplungsinstrument für Lehrende, Studierende, Studiengangverantwortliche, Lehrinhalte, Fachbereiche und Hochschulleitung.

Laut § 5 des Entwurfs des Kooperationsvertrags stimmen sich die Universität Kassel und die Hochschule Fulda über ein gemeinsames Evaluationskonzept zu Studium und Lehre ab und setzen dies in angemessener Zeit um (*siehe Evaluationskonzept für den Kooperationsstudiengang Berufspädagogik Gesundheit der Universität Kassel und der Hochschule Fulda*).

Der zu akkreditierende Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ ist eine Weiterentwicklung des vormaligen Masterstudiengangs „Pädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe“ und somit mit diesem nicht identisch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und die Evaluation von Lehre und Studium, das zeigte sich den Gutachtenden sowohl in den vorgelegten Unterlagen als auch in den Gesprächen vor Ort, genießen sowohl an der Universität Kassel als auch an der Hochschule Fulda seit Jahren einen hohen Stellenwert. Beide Hochschulen haben ein breites Spektrum von Qualitätsmanagementinstrumenten im Bereich von Studium und Lehre etabliert.

Aus den Gesprächen vor Ort gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Palette der zur Verfügung stehenden Evaluationsinstrumente auch im zu akkreditierenden Studiengang mit dem Ziel eingesetzt wird, sie im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

Die Gutachtenden begrüßen es, dass die beiden Hochschulen gemäß § 5 des Entwurfs des Kooperationsvertrags beabsichtigen, für den Studiengang ein gemeinsames und auf den Studiengang zugeschnittenes Evaluationskonzept von Studium und Lehre zu entwickeln und dies auch in angemessener Zeit umzusetzen. Die Gutachtenden sind der Meinung, dass die Abstimmung der Maßnahmen der Qualitätssicherung zwischen beiden Hochschulen und die geplanten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Praktika detaillierter und transparenter herausgearbeitet und beschrieben werden sollten. Im Nachgang der Vor-Ort-Begehung hat die haben die Hochschulen ein detailliertes Konzept vorgelegt, welches das Qualitätsmanagement der schulpraktischen Studien im Zweifach Pflege im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit mit dem Ziel fokussiert, die pflegepädagogische Kompetenzentwicklung im fachschulischen Handlungsfeld kontinuierlich zu verbessern. Es schließt konzeptionell an das Qualitätsmanagement der schulpraktischen Studien im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ der Hochschule Fulda und der Universität Kassel an. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die befragten Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden waren und weiterhin eingebunden werden.

Das vorgesehene Monitoring, aus dem Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden sollen, bezieht auch die Perspektive von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen ein. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen ist sowohl an der Universität Kassel als auch an der Hochschule Fulda in den „Allgemeinen Bestimmungen“ für Prüfungs- bzw. Fachprüfungsordnungen geregelt und sichergestellt. Informationen zum Nachteilsausgleich finden die Studierenden an der Hochschule Fulda über die elektronische Lernplattform Moodle. Daneben gibt es eine Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen, die zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Die Universität Kassel begreift Vielfalt als Ressource, die vielfältige Perspektiven produktiv für Forschung, Lehre, Administration und Technik nutzbar gemacht werden können. Gleichzeitig geht es ihr darum, Chancengerechtigkeit im Sinne allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsätze herzustellen. Diversity-Management wird nachhaltig in die strategische Orientierung der Universität integriert.

Sowohl die Universität Kassel (auf der Ebene des Fachbereichs) als auch die Hochschule Fulda verfügen über ein Gleichstellungskonzept, in dem die Ziele, die Maßnahmen und die Handlungsfelder für Gleichstellungsarbeit sowie für eine geschlechtergerechte und familienfreundliche Hochschule beschrieben sind. Strukturelle und personelle Gleichstellung sowie Karriereförderung von Frauen haben an der Universität Kassel einen zentralen Stellenwert. Auch die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Frauenförderung: Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule, die durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen wird. Die Gleichstellungskonzepte der Universität Kassel und der Hochschule Fulda sind im Rahmen des Professorinnen-Programms des Bundes und der Länder von einem externen Gutachtergremium aus Wissenschaft, Forschung und Hochschulmanagement positiv gewürdigt worden. Damit sind beide Studienstandorte als vorbildlich hinsichtlich Frauenförderung ausgewiesen, so die Antragsteller. Beide Hochschulen ergreifen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass Studierende und Beschäftigte die Möglichkeit haben, Studium und Familie bzw. Beruf und Familie zu vereinbaren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird für die Gutachtenden ersichtlich, dass sowohl die Universität Kassel als auch die Hochschule Fulda dem Thema Gleichstellung und Chancengleichheit einen hohen Stellenwert beimessen und das Ziel verfolgen, den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag sowie die landesspezifischen Gesetze zur Gleichstellung von Frauen und Männern und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die Universität Kassel hat Gleichstellung in die Instrumente der Steuerung und der Qualitätssicherung integriert und als strategische Führungsaufgabe definiert. Gleichstellung ist im Leitbild der Universität und auch im Entwicklungsplan der Universität Kassel für die Jahre 2020 bis 2024 verankert. Für die Hochschule Fulda sind Chancengleichheit und ein wertschätzender

Umgang mit Vielfalt von zentraler Bedeutung für Wissenschaft und Verwaltung. Die Hochschule, die eine familiengerechte Gestaltung der Arbeits- und Studienbedingungen anstrebt und eine familienfreundliche Personalpolitik umzusetzen versucht, ist bereits zum fünften Mal als familiengerechte Hochschule zertifiziert. Auch wird von Seiten der Hochschule versucht, die Förderung der an Bedeutung gewinnenden Diversitätskultur im Bereich von Lehre und Studium und den Abbau von Benachteiligungen systematisch voranzutreiben. Beide Hochschulen verfügen über Konzepte zur Gleichstellung und Geschlechtergerechtigkeit.

Der Nachteilsausgleich bei Prüfungen ist an beiden Hochschulen in den „Allgemeinen Bestimmungen“ für Prüfungsordnungen ist aus Sicht der Gutachtenden adäquat geregelt.

Die befragten Studierenden bestätigen, dass in beiden Hochschulen auf die unterschiedlichen Lebenslagen der Studierenden Rücksicht genommen und versucht wird, individuelle Lösungen zu finden.

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und aufgrund der Gespräche vor Ort gelangen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die Konzepte der beiden Hochschulen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch im zu akkreditierenden Studiengang adäquat umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des allgemeinbildenden Zweitfachs werden schulpraktische Studien absolviert, die in den jeweiligen Zweitfachordnungen geregelt sind. Die Praktikumsorganisation sowie die Kooperation mit den praktikumgebenen Schulen wird vom Referat für Schulpraktische Studien am Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) der Universität Kassel unterstützt. Das Praktikum wird an den im Selbstbericht unter § 11 aufgeführten Schultypen absolviert. Die Kooperation zwischen der Universität Kassel und den Praxisfeldern wird für jedes Praktikum einzeln durch einen Praktikumsvertrag vereinbart, der sowohl die Dauer als auch die Betreuung der Praktikantin/ des Praktikanten durch einen benannten Mentor/ eine Mentorin während des Praktikums festlegt. Ein Muster des Praktikumsvertrages liegt vor. Von Seiten der Praktikums-einrichtung wird eine qualifizierte Lehrkraft benannt, die das Gelingen des Praktikums durch mentorische Betreuung unterstützt. Das Praktikum dieser Studienvariante ist nicht Gegenstand der Akkreditierung.

In der **Studienvariante 2** mit dem Zweitfach Pflege wird das Praktikum an pflegeberuflichen Aus- oder Fortbildungseinrichtungen absolviert. Die ersten Schulpraktischen Studien (SPS I Grundlagen: Modul 6) die in Kooperation mit Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens oder an beruflichen Schulen absolviert werden, finden in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Semester statt. Im Anschluss an das zweite Semester wird das Projektseminar „Eine curriculare Situation im Kontext pflege- und gesundheitsberuflicher Bildung gestalten“ angeboten. Hierin wird eine Unterrichtsreihe für das folgende Praktikum (SPS II Vertiefung: Modul 11) geplant. Es dient der Weiterentwicklung fachdidaktischer Kompetenzen im Kontext realer Handlungsanforderungen. Im dritten Semester werden im Seminar „Die Fachdidaktik der Pflege- und Gesundheitsberufe als Forschungsdisziplin“ vertiefende und forschungsrelevante didaktische Fragestellungen bearbeitet sowie Forschungsdesiderate identifiziert. Hierdurch sollen erste Ideen für Forschungsthemen generiert werden, die im Rahmen der Masterthesis bearbeitet werden können. Im Regelfall werden beide Praktika an derselben Bildungseinrichtung absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die schulpraktischen Studien im allgemeinbildenden Zweifachs sind in den jeweiligen Zweifachordnungen gut geregelt.

In der **Studienvariante 2** mit dem Zweifach Pflege wird das Praktikum an pflegeberuflichen Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen absolviert. Hierfür steht den beiden Hochschulen ein Netzwerk an Praktikumsstellen in Hessen und außerhalb zur Verfügung, die von den Studierenden genutzt werden können. Es steht den Studierenden jedoch frei, auch einen Praktikumsplatz in Wohnortnähe zu suchen.

Die schulpraktischen Studien im Zweifach Pflege sind im „Leitfaden für die schulpraktischen Studien“ definiert. Die Unterstützung der Studierenden in den schulpraktischen Studien erfolgt von hochschulischer Seite durch die Lehrenden des Studiengangs. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden, die fachdidaktische Betreuung von Seiten der Hochschule im Leitfaden eindeutiger und dezidierter zu regeln und Praktikumsbesuche verbindlich festzulegen. Die fachdidaktische Begleitung der Praktikantin bzw. des Praktikanten in den Einrichtungen erfolgt durch eine Mentorin bzw. einen Mentor. Aufgabenschwerpunkte der Mentorinnen und Mentoren sind die Beratung und die Betreuung der Studierenden bei der Umsetzung theoretisch erworbener Kenntnisse und der Reflexion der Rolle als Lehrende oder Lehrender. Als Mentorinnen und Mentoren im Praxisfeld sind hauptamtlich Lehrende der jeweiligen Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens vorgesehen. Diese z.T. nicht akademisch qualifizierten Lehrenden sollen von der Hochschule für diese Aufgabe geschult werden. Die Anforderungen an die Mentoren und Mentorinnen und die ggf. notwendige Schulung dieser Lehrkräfte sollten aus Sicht der Gutachtenden verbindlich in den Leitfaden aufgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die fachdidaktische Betreuung von Seiten der Hochschule im Leitfaden eindeutiger und dezidierter zu regeln und Praktikumsbesuche verbindlich festzulegen.
- Es wird empfohlen, die Anforderungen an die Mentoren und Mentorinnen und die ggf. notwendige Schulung dieser Lehrkräfte verbindlich in den Leitfaden aufzunehmen.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Kassel, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Institut für Berufsbildung, und die Hochschule Fulda, Fachbereich Pflege und Gesundheit, führen gemeinsam den Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ durch. Der Masterstudiengang wird auf Basis eines als Muster vorliegenden Kooperationsvertrags in gemeinsamer Verantwortung der beiden Hochschulen durchgeführt. Die Studierenden werden an beiden Hochschulen eingeschrieben. Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden ab Beginn der Lehrveranstaltungszeit die Einrichtungen und die Infrastruktur beider Hochschulen nutzen können.

Die Universität Kassel und die Hochschule Fulda stimmen sich laut Kooperationsvertrag „über ein gemeinsames Evaluationskonzept zu Studium und Lehre ab und setzen dies in angemessener Zeit um“. Laut Selbstbericht haben sich die beiden Hochschulen „darauf geeinigt, dass die Lehrevaluation entlang der einzelnen Module von der jeweils verantwortlichen

Hochschule durchgeführt wird. Die Gesamtevaluation findet auf der Basis dieser Evaluationsergebnisse in den gemeinsamen Prüfungsausschusssitzungen statt“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der Universität Kassel und der Hochschule Fulda ist vielfältig und hat sich laut den Befragten vor Ort auch bewährt. Es gibt gemeinsame Promotionskollegs (u.a. zum Thema „Globalisierung der Gesundheitsberufe“), eine Zusammenarbeit im Bereich der Forschung, gemeinsame Treffen auf der Ebene der Präsidien, vier gemeinsame Studiengänge, in denen die jeweilige Federführung immer klar festgelegt ist, sowie eine enge Zusammenarbeit der Fachvertreter/-innen des Instituts für Berufsbildung der Universität Kassel und des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda.

Die gute Zusammenarbeit der Hochschulen und der genannten Fachbereiche zeigt sich auch in der Organisation des Studiengangs: Es ist z.B. klar geregelt, an welchen Wochentagen die Präsenzzeit in Kassel und an welchen Wochentagen die Präsenzzeit in Fulda zu absolvieren ist (z.B. ist der Dienstag ein „Fulda-Tag“). Die Verbindung zwischen den Städten ist gut (20 Minuten mit dem ICE), das Semesterticket wurden so erweitert, dass Regionalzüge genutzt werden können (die Fahrt dauert ca. eine Stunde). Da der Studiengang (nach der Corona-Krise) weiterhin als Präsenzstudiengang durchgeführt werden soll, ist ein Wohnsitz in Einzugsbereich der beiden Hochschulen erforderlich.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Kassel und der Hochschule Fulda zur Durchführung des gemeinsamen Masterstudienganges „Berufspädagogik Gesundheit“ ist in der bislang vorliegenden Form ein „unstrukturierter“ Entwurf. Er wird im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung in genehmigter Form nachgereicht. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Die adäquat überarbeitete Kooperationsvereinbarung wurde am 12.05.2021 nachgereicht. Sie tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Gegenstand der Akkreditierung ist der Masterstudiengang „Berufspädagogik Gesundheit“ in seinen zwei Studienvarianten. Gegenstand der Vor-Ort-Begehung war die **Studienvariante 2** mit dem Zweifach „Pflege“ (es tritt anstelle des „Allgemeinbildenden Zweifachs“ in der **Studienvariante 1**) und dem damit verbundenen Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.). Die Studienvariante 1, als Form der Berufsschullehrer- bzw. Berufsschullehrerinnen-Bildung, ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen als einphasiger Staatsexamensstudiengang von der Akkreditierung ausgenommen. Die Studienvariante 1 ist im Gutachten soweit dargestellt, als es nach Einschätzung der Gutachtenden und der Geschäftsstelle der AHPGS für das Verständnis des Akkreditierungsgegenstands, der Studienvariante 2, erforderlich bzw. hilfreich ist.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung Hessen vom 22.07.2019 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Hessen ist die Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachtergremium

- Hochschullehrerin / Hochschullehrer
Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover
Prof. Dr. Karin Reiber, Hochschule Esslingen
 - Vertreterin der Berufspraxis
Elke Schmidt, Pflegedirektorin Katholische Hospitalvereinigung Weser-Egge gGmbH, Brakel
 - Studierende
Katharina Meyer, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
- In das Akkreditierungsverfahren eingebunden und zuständig für die Studienvariante 1 war ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde in Hessen (Hessische Lehrkräfteakademie).

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	24.03.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident, Vertreter der Abt. Entwicklungsplanung, Vertreter der Abt. Studium und Lehre, Qualitätsentwicklung, Studiendekanin, Vertreter/-innen Dekanat, Studiengangverantwortliche und Lehrende, fünf Studierende aus dem Vorgängermasterstudiengang und dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Fach Gesundheit“ (Hochschule Fulda / Universität Kassel)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur

Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft,

Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der

Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst

gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)